Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1654

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 55105 — 6167/63

Bonn, den 22. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. November 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 8 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92) wird der zweite Satz gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach § 8 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes in der jetzt geltenden Fassung können allgemeine Sparverträge und Wertpapiersparverträge letztmals im Kalenderjahr 1964, Sparverträge mit festgelegten Sparraten jedoch nur noch bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1963 abgeschlossen werden.

Das gesamte System der prämienrechtlichen und steuerlichen Maßnahmen zur Förderung des Sparens wird z. Z. einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Die Beratungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen, so daß eine Neuregelung mit dem Ziel einer Harmonisierung der Sparförderungsmaßnahmen erst ab dem Jahre 1965 möglich ist. Damit in der Zwischenzeit bis zu einer solchen Neuregelung die bisherigen Möglichkeiten, prämienbegünstigte Sparverträge abzuschließen, in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben, soll zunächst das Auslaufen der Vergünstigung hinsichtlich der Sparverträge mit festgelegten Sparraten um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Durch die Streichung des zweiten Satzes in § 8 Abs. 1 des Gesetzes wird erreicht, daß die Prämienbegünstigung für allgemeine Sparverträge, Wertpapiersparverträge und Sparverträge mit festgelegten Sparraten einheitlich auf Vertragsabschlüsse bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1964 befristet wird.

*

Die für die Verlängerung erforderlichen Prämienmittel werden auf etwa 380 Mio DM geschätzt, die der Bund in den Haushaltsjahren 1969 und 1970 zu tragen hat. Länder und Gemeinden werden mit diesen Kosten nicht belastet.